

Hauptamt
Fetter | 07471/708-121
Aktenzeichen: 632.6:Ringstraße 22

Vorlage Nr. SV/049/2021
Datum: 09.09.2021

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Bauantrag zum Anbau eines Pelletlagers mit einer Fertiggarage am Wohnhaus (Tagesförderstätte) auf dem Grundstück Ringstraße 22, Flurstück-Nr. 8188, 8189, 8190, 8201

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Lehräcker"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Technischer Ausschuss	21.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zu der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lehräcker“ wird das Einvernehmen der Gemeinde, im Hinblick auf:

~ die Überschreitung der Baugrenze mit einer Garage (Pelletlager) um 4,00 m,

entsprechend dem Lageplan und Bauzeichnung vom 06.09.2021, gemäß § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 BauGB erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS:	KT:	SK:	I-Nr.
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
€		€	
€		€	

Haushaltsmittel:	<input type="checkbox"/> stehen	<input type="checkbox"/> stehen teilweise	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung
------------------	---------------------------------	---	--

Deckungsvorschlag: _____

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück Ringstraße 22, Flurstück-Nr. 8188, 8189, 8190, 8201, ist der Anbau eines Pelletlagers mit einer Fertiggarage am Wohnhaus (Tagesförderstätte) geplant.

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lehräcker“.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden bei dem Bauvorhaben

~ die Überschreitung der Baugrenze mit einer Garage (Pelletlager) um 4,00 m,

beantragt.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn insbesondere die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Nach Auffassung der Verwaltung sind die vorgenannten Kriterien, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass es sich bei dem Pelletlager um eine Garage handelt, erfüllt.

Die Beurteilung durch die Baurechtsbehörde hat ergeben, dass eine Befreiung bezüglich der beantragten Abweichung in Aussicht gestellt werden kann.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Bodelshausen, 09.09.2021



Fetter

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – Schnitt

Anlage 3 – Kemmler Systemskizze

Auszüge an:

I

II

III

IV

V